

Heimfeld 14
10.3.70

B e g r ü n d u n g

Archiv

I

Der Bebauungsplan Heimfeld 14 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 22. April 1965 (Amtlicher Anzeiger Seite 427) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbaugebiet aus.

III

Die vorhandene drei- und viergeschossige Straßenrandbebauung dient vorwiegend Wohnzwecken. Vier erdgeschossige Läden für den Tagesbedarf sind in dem Baublock vorhanden.

Das Flurstück 1188 ist mit einer zweigeschossigen Tischlerei besetzt. Das zur Zeit unbebaute Flurstück 1194 an der Osterhoffstraße wird als Lagerplatz genutzt.

Mit diesem Plan sollen Art und Maß der baulichen Nutzung geregelt und die Verkehrsverhältnisse verbessert werden.

Unter Berücksichtigung des Bestandes ist eine dreigeschossige und für das Flurstück 1194 eine viergeschossige Bebauungsmöglichkeit ausgewiesen. Es ist Ziel der Planung, mit der viergeschossigen Ausweisung eine größere Garage unter Erdgleiche als Gemeinschaftsanlage zu ermöglichen. Weitere Stellplätze oder Garagen sind zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung nach der Reichsgaragenordnung festgesetzt.

Die Erschließung erfolgt durch die den Plan umgebenden vorhandenen Straßen, die ausgebaut oder verbreitert werden sollen.

Im Zuge der Straße Alter Postweg ist ein Tunnel für eine geplante elektrische S-Bahn vorgesehen.

IV

Das Plangebiet ist etwa 17 000 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 4 500 qm (davon neu etwa 1 000 qm) benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen benötigten Flächen noch durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Diese Flächen sind unbebaut.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.